



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 30. März 2019

Nr. 13

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Stadt Arnsberg auf Erteilung einer Planfeststellung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz - WHG; Hochwasserschutzmaßnahmen an der Ruhr im Bereich Hansastr. in Arnsberg S. 141 – Antrag der Firma Hees Rohstoffhandel GmbH, Olsberg, für den Standort Knickhütte 1 in 59939 Olsberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen – G 0066/18 S. 142 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Jens Herzmann) S. 143 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Patrick Peuckmann) S. 143

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs EBINFA zum 31.12.2017 S. 143 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 144 + S. 145 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 145 + S. 146 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 146 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 146 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 146

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 146

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2018 bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

218. **Antrag der Stadt Arnsberg auf Erteilung einer Planfeststellung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz - WHG Hochwasserschutzmaßnahmen an der Ruhr im Bereich Hansastr. in Arnsberg**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21.03.2019
54.50.40-019/2019-004

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Stadt Arnsberg plant, in ihrem Zuständigkeitsbereich den Hochwasserschutz im Bereich der Hansastr. im rechten Ruhrvorland zu verbessern. Im Zuge des Hochwasserschutzkonzeptes aus dem Jahr 2015 wurde die Höherverlegung des im unmittelbaren rechten Vorlandes verlaufenden Fuß- und Radweges - als mögliche Hochwasser Schutzmaßnahme – für den Bereich

der Hansastr. beschrieben. Nach der Durchführung mehrerer Variantenbetrachtungen plant die Stadt nun den Hochwasserschutz mittels einer Ufermauer zu verbessern. Diese Planungsvariante ist nun Gegenstand des v. g. wasserrechtlichen Antrages.

Mit der nun nachfolgend beschriebenen Vorzugsvariante wird der Bau einer Stahlbetonwand bestehend aus L-Stein-Fertigteilen (Winkelstützen) gewählt. Die Mauerhöhe ergibt sich aus der berechneten Wasserspiegelhöhe bei dem Extremereignis von ca. 312 m³/s (HQ100). Die erforderlichen Arbeiten erstrecken sich im Bereich der Bankette der vorhandenen Wegestruktur.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG, der einer Planfeststellung/Plangenehmigung gemäß § 68 WHG bedarf.

Für dieses Vorhaben beantragt die Stadt Arnsberg die Planfeststellung gemäß § 68 WHG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – sonstige Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes soweit sie nicht von Nr. 13.18.2 erfasst sind; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine

überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Schutzgut Wasser
(Fließgewässer - Grundwasser - Stillgewässer)

Die geplanten Maßnahmen sind aus wasserwirtschaftlicher und ökologischer Sicht positiv zu bewerten. Grundwasser wird nicht beeinträchtigt. Stillgewässer sind im Planungsbereich nicht vorhanden.

Schutzgut Boden

Die Bauarbeiten erfolgen im Bereich der Bankette des vorhandenen Fuß- und Radweges und sind somit als Eingriff unerheblich. Der anfallende Bodenüberschuss- und Abbruchmassen werden entsprechend der aktuell gültigen Gesetze und Vorgaben einer fachgerechten Verwertung bzw. Deponierung zugeführt.

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften,
Biodiversität

Der Verlust von Ufergehölzen, jungen bis mittleren Alters, ist unerheblich und wird über die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen kompensiert. Ggf. notwendige Fällarbeiten werden außerhalb der Brutzeiten durchgeführt und über eine befristete Bauzeitenregelung im wasserrechtlichen Bescheid geregelt.

Bei den weiteren Schutzgütern - Klima - Luft, Landschaftsbild - Landschaftserleben und Kultur- und sonstige Sachgüter - werden keine erhebliche Beeinträchtigungen erwartet.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Projekt liegt im Naturschutzgebiet „NSG Ruhrtal“ des FFH- Gebiete DE-4614-303 „Ruhr“.

Die geplanten Maßnahmen haben keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes. Eventuell erforderliche Genehmigungen, Befreiungen o. ä. nach den Bestimmungen des Landschaftsplanes und Regelungen zum Landschaftsschutz werden im Planfeststellungsverfahren geregelt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs.2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Ingrid Simon

(428)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 141

219. Antrag der
Firma Hees Rohstoffhandel GmbH, Olsberg,
für den Standort Knickhütte 1
in 59939 Olsberg auf Erteilung
einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur wesentlichen Änderung der Anlage
zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder
Nichteisenschrotten, zur sonstigen Behandlung
von nicht gefährlichen Abfällen, zur zeitweiligen
Lagerung von gefährlichen und nicht
gefährlichen Abfällen sowie zum Umschlagen
von nicht gefährlichen Abfällen
G 0066/18

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20.03.2019
900-9114329-0001/AAG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Die Firma Hees Rohstoffhandel GmbH, Olsberg, hat mit Datum vom 30.10.2018, eingegangen am 06.12.2018 und ergänzt am 05.03.2019, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück in 59939 Olsberg, Knickhütte 1, Gemarkung Bigge, Flur 2, Flurstücke 60, 61, 63, 386, 387, 576, 579, 838, 910 und 1049 sowie Gemarkung Antfeld, Flur 9, Flurstücke 381, 617 und 619 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- die Errichtung und den Betrieb der nördlichen Erweiterungsfäche als Containerabstellplatz und PKW-Stellplatz auf dem Grundstück Gemarkung Antfeld, Flur 9, Flurstücke 381, 617 und 619
- die Errichtung und den Betrieb einer Spänehalle
- die erstmalige einschränkende Festsetzung der Jahresmenge, der Lagerkapazität, der Behandlungskapazität pro Tag und der Umschlagkapazität pro Tag
- die Erweiterung des Abfallannahmekataloges um zusätzliche Abfälle
- die Einrichtung und den Betrieb eines mobilen Vorzerkleinerers und eines mobilen Nachzerkleinerers

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.12.3.1, Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.1.2, Nr. 8.12.2 und Nr. 8.15.3 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.7.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem

Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 t oder mehr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Der Hauptzweck der Anlage der Firma Hees Rohstoffhandel GmbH dient der Rückgewinnung von Eisen- und Nichteisenschrotten von hoher Qualität für die Stahlerzeugung in Stahlwerken, Metallhütten oder Gießereien. Die Anlage dient nicht der Abfallerzeugung, sondern der Abfallvermeidung. Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers ist das immissionsschutzrechtlich genutzte Betriebsgelände befestigt und wird entwässert. Die Funktionstüchtigkeit der Befestigung und Entwässerung wird regelmäßig kontrolliert, so dass ein Stoffeintrag in den Boden oder das Grundwasser ausgeschlossen werden kann. Der Boden der geplanten Spänehalle wird entsprechend der wasserrechtlichen Anforderungen befestigt. Die Geräuschemissionen der geänderten Anlage wurden prognostiziert und nach TA Lärm beurteilt. Auch unter Berücksichtigung einer Vorbelastung werden die Immissionsrichtwerte sicher eingehalten. Diffuse Staubemissionen entstehen auf dem Schrottplatz in der Regel beim Umladen und Abkippen sowie bei der Aufnahme von Eisenschrotten, denen staubförmige Anteile in Form von Rost oder Verschmutzungen anhaften. Edelstahlschrotte und Metalle sind in der Regel frei von Rost oder Verschmutzungen. Weitere Staubquellen stellen der Fahrverkehr, dies insbesondere bei trockener langanhaltender warmer Witterung, das Brennscheiden von unlegierten Materialien sowie die Altholzzerkleinerung dar. Die in der Anlage ergriffenen Staubminderungsmaßnahmen orientieren sich an den Anforderungen der TA Luft.

Sowohl für das bestehende Betriebsgelände als auch für die Erweiterungsfläche liegt ein Bebauungsplan vor. Bebauungsplan Nr. 276 „Industriegebiet Alte Knickhütte“ und Bebauungsplan Nr. 259 „Alte Knickhütte 11“. Der Bebauungsplan Nr. 276 „Industriegebiet Alte Knickhütte“ wurde kürzlich an die Planung der Firma Hees angepasst. Das Antragsgrundstück liegt innerhalb der Grenzen des mit Bebauungsplan ausgewiesenen GI-Gebietes. Zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden besteht nur insoweit, dass das bereits als Park- und Abstellfläche genutztes Gelände in die Betriebsfläche der Anlage integriert wird. Eine besondere Inanspruchnahme schützenswerter Ressourcen / unberührter Naturflächen erfolgt dementsprechend durch das Vorhaben nicht.

Die Bewertung des Vorhabens der Firma Hees Rohstoffhandel GmbH am Standort Knickhütte 1 in 59939 Olsberg zeigt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Änderungsvorhaben hervorgerufen werden können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Risse

(576)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 142

220. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Jens Herzmann)

Mit Wirkung zum 01.04.2019 wird Herr Schornsteinfegermeister Jens Herzmann für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Unna 01 bestellt. Der Kehrbezirk Unna 01 umfasst jeweils Teile von Schwerte-Ergste, Schwerte-Westhofen und Schwerte-Wandhofen.

(40)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 143

221. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Patrick Peuckmann)

Mit Wirkung zum 01.04.2019 wird Herr Schornsteinfegermeister Patrick Peuckmann für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hamm 07 bestellt. Der Kehrbezirk Hamm 07 umfasst die Hammer Stadtteile Braam, Werries, Haaren, Geithe, Vöckinghausen und Uentrop.

(40)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 143

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

222. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs EBINFA zum 31.12.2017

Eigenbetrieb EBINFA Unna, 20.03.2019

Gemäß Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Abschließender Vermerk der GPA NRW. Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Eigenbetriebs EBINFA. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen, bedient. Diese hat mit Datum vom 03.09.2018 den nachfolgend dargestellten un-

eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt: Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers. Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Teil-Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs EBINFA, Unna, für das zum 31.12.2017 endende Haushaltsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des EBINFA. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz-, und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise über die Angaben in Buchführung, Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs EBINFA, Unna. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des EBINFA und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der

Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 06.03.2019.

GPA NRW

Im Auftrag:

gez. Gregor Loges

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO: Der Jahresabschluss und der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2017 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Verwaltung des EBINFA (NWL-Geschäftsstelle), Friedrich-Ebert-Str. 19, in 59425 Unna zur Einsichtnahme bereit.

gez. J. Hanewinkel

stv. Betriebsleiter EBINFA

(387)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 143

223. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE71 4305 0001 0328 1576 72 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE71 4305 0001 0328 1576 72 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 1. 7. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 33/19

Bochum, 14. 3. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 144

224. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE64 4305 0001 0327 2835 37 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE64 4305 0001 0327 2835 37 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 1. 7. 2019, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

Sch 34/19

Bochum, 14. 3. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 144

225. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE77 4305 0001 0309 2499 36 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE77 4305 0001 0309 2499 36 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 1. 7. 2019, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

V 35/19

Bochum, 14. 3. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 145

226. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE28 4305 0001 0345 0940 64 und DE78 4305 0001 0345 0887 02 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE28 4305 0001 0345 0940 64 und DE78 4305 0001 0345 0887 02 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 1. 7. 2019, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

H 36/19

Bochum, 14. 3. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 145

227. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE35 4305 0001 0323 1194 61 und DE42 4305 0001 0323 1215 66 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE35 4305 0001 0323 1194 61 und DE42 4305 0001 0323 1215 66 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 1. 7. 2019, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden

anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

P 37/19

Bochum, 14. 3. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 145

228. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE47 4305 0001 0334 0316 48 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE47 4305 0001 0334 0316 48 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 1. 7. 2019, 11.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

G 38/19

Bochum, 14. 3. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 145

229. **Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 170 046 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 14. 3. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(53)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 145

230. **Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 116 619 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 19. 3. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(53)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 145

231. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420 108 482 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 19. 3. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 146

232. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4 600 311 262 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 15. 6. 2019, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 15. 3. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 146

**233. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 307 523 068 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 13. 3. 2019

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 146

234. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 31 172 471 ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da sonst das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sprockhövel, 14. 3. 2019

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand L. S.

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 146

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Förderverein zur Erhaltung der Kreuzkirche Oberbauer e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 10802 ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Inge Vaupel, Kotthausstraße 8a, 58256 Ennepetal.

Renate Friese, Münsterlandstraße 28, 58256 Ennepetal.

(40)



Foto Karin Desmarowitz

Recht auf ein menschenwürdiges Leben

Wir fördern Projekte, die ehemaligen Kinderarbeitern, Straßenkindern und Kindersoldaten Schutz und Halt bieten. Wir helfen Kindern und Jugendlichen durch Bildungs- und Ausbildungsprogramme.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING